



Ausschreibung für die Südwestdeutsche Cross-Kart Meisterschaft (SWASV) 2018

Durch Herausgabe dieses Regelwerks werden alle vorherigen technischen Bestimmungen aufgehoben.

Die Veranstaltungen der SWASV werden nach den Auflagen der Behörden und nach folgenden Gesetzen und Bestimmungen, denen sich jeder Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwirft, durchgeführt.

Die Bestimmungen sind geschrieben, zum Schutz und zur Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Zuschauer, insbesondere der Fahrer.

Bei Unklarheiten oder nicht zweifelsfrei definierten Punkten ist bei den Technischen Kommissaren um Rat zu fragen.

Sondererlaubnisse müssen im Wagenpass vermerkt werden.

Alles, was hier nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnehmer
2. Zugelassene Fahrzeuge
3. Klasseneinteilung
4. Allgemeine Fahrzeugbestimmungen
5. Spezielle Fahrzeugbestimmungen nach Klassen
 - 5.1. Juniorklasse
 - 5.2. Erwachsenenklasse
6. Allgemeine Bestimmungen
7. Sonstiges

1. Teilnehmer

Alle Teilnehmer haben sich mittels Nennungen für die Veranstaltungen einzuschreiben. Sie unterwerfen sich damit den Gesetzen und Bestimmungen der SWASV, sowie den Besonderheiten der jeweiligen Veranstalter.

Die Teilnehmer/Fahrer haben den Weisungen der vom Veranstalter eingesetzten Personen Folge zu leisten. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Fahrer haften für ihre Helfer und der Verein für seine Fahrer.

2. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen werden nur Fahrzeuge, die der Ausschreibung der SWASV entsprechen, und die technische Abnahme bestehen.

Jedes Fahrzeug muss vor jeder Veranstaltung der technischen Abnahme vorgeführt werden. Mängel, die im Wagenpass eingetragen wurden, müssen spätestens bis zur nächsten Veranstaltung behoben sein, ansonsten kein Start.

Bei Verlust des Wagenpasses erfolgt eine Vollabnahme (Kosten für den Wagenpass 25,-€).

Bei Neuausstellung eines Wagenpasses kostet dieser 5,-€.

3. Klasseneinteilung

In der SWASV gelten folgende Einteilungen:

1. Cross Kart Juniorklasse (10 - 14 Jahre) 2CV Motor oder 2Zyl. 500 ccm bis 34 PS
2. Cross Kart Juniorklasse (14 - 18 Jahre) 2Zyl. 500 ccm bis 62 PS
3. Cross Kart Klasse 650 ccm

4. Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

4.1. Allgemeines

Bei Cross-Karts handelt es sich um einsitzige, speziell für den Autocross-Sport gebaute Fahrzeuge mit verhältnismäßig geringen Abmessungen. Hiermit soll primär das Ziel verfolgt werden Jugendliche an den Autocross-Sport heranzuführen.

4.2. Fahrzeug-Abmessungen

Es sind folgende Fahrzeugabmessungen einzuhalten:

- Maximal zulässige Gesamtlänge: 2600 mm
- Maximal zulässige Gesamtbreite: 1600 mm

4.3. Schalldämpfer

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet sein.

Als Geräusch-Grenzwert gilt: 100 db(A).

Die Messung erfolgt im Standgeräusch-Messverfahren nach DIN (ISO) 5130.

Empfohlen wird ein Katalysator, Hersteller freigestellt.

4.4. Karosserie und Fahrgestell

Karosserieteile müssen aus nicht transparentem Material mit einer Dicke von mindestens 0,5 mm bestehen. Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen. Sie darf weder scharfe Winkel noch scharfkantige oder spitze Teile aufweisen.

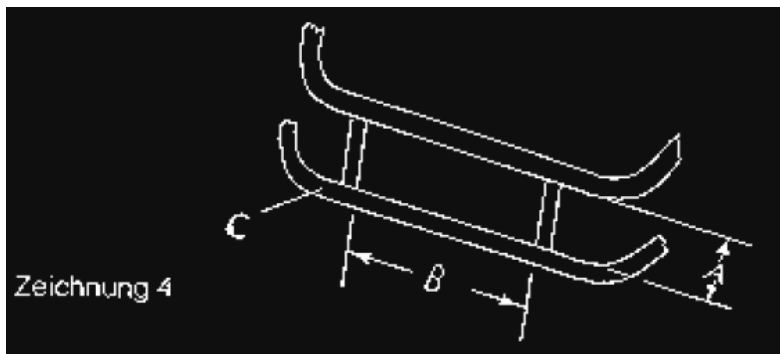
Vorne muss die Karosserie mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte reichen und mindestens 30 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung. Die seitliche Karosserie muss mindestens 30 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung.

Für das Fahrgestell sind Stahlrohre mit kreisrundem Querschnitt und den Mindestabmessungen von 30 mm x 2 mm vorgeschrieben. Alternativ ist auch ein Vierkantprofilmaterial mit einem Querschnitt von 30 mm x 30 mm x 2 mm zulässig. Die Materialvorschrift für den Überrollkäfig bleibt unverändert.

Als Material ist nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm² vorgeschrieben.

Andere Stähle oder Rohrdimensionen sind nur dann erlaubt, wenn ein Zertifikat eines ASN (z.B. DMSB) vorgelegt wird.

Falls sich die Achse der Pedalerie vor der Vorderachse befindet, muss der vordere Teil des Fahrgestells mit mindestens zwei umlaufenden Streben gem. Zeichnung ausgeführt sein.



Abstand "A" muss mindestens 70 mm, Abstand "B" mindestens 150 mm betragen. Strebe "C" muss sich auf der Ebene des Fahrzeugbodens befinden.

4.5. Fahrgestell-Einfahrerschutz

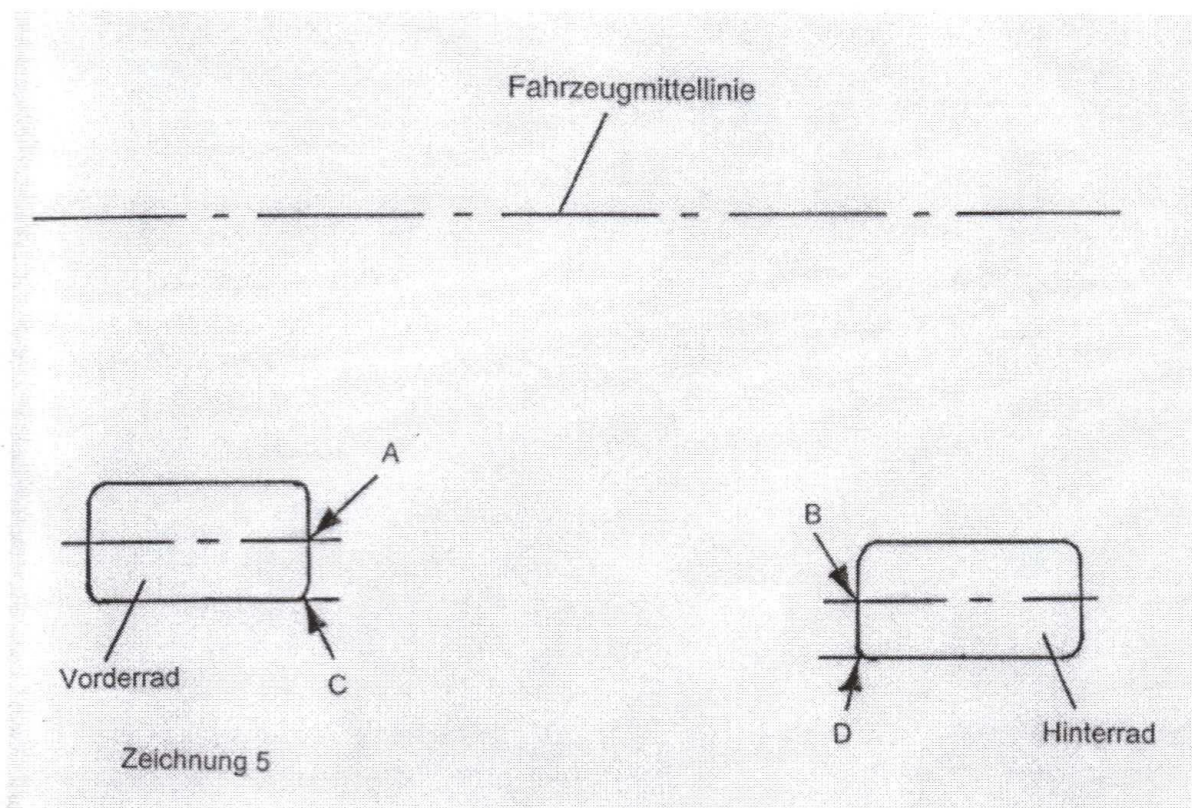
Ein seitlicher Schutz, bestehend aus einer Stahlkonstruktion aus vorstehend beschriebenen Material und Abdeckplatten, ist vorgeschrieben.

Die Konstruktion muss an den Enden auf beiden Seiten auf der Ebene der Radnabenmitte (10 cm) mit der Hauptstruktur verbunden sein und mindestens eine Länge von 60% des Radstandes aufweisen.

Die Abdeckplatten müssen aus Metallblech mit einer Mindeststärke von 0,7 mm oder aus festem Kunststoff mit einer Mindeststärke von 3 mm bestehen.

Für die dem Fahrgestell zugeordneten Teile ist anstelle von vorstehend beschriebenen Rundmaterial auch Vierkantmaterial mit einem Querschnitt von mindestens 25 mm x 25 mm x 2 mm, bei gleicher Materialqualität, erlaubt.

Die Konstruktionen müssen, von oben gesehen, auf jeder Seite außen mindestens bis zu einer gedachten Linie zwischen der Mittellinie der Vorder- und Hinterradreifenlauf­fläche (Strecke A- B) aber nicht weiter als eine gedachte Linie zwischen der äußersten Fläche der Vorder- und Hinterräder (Strecke C-D), wenn sie geradeaus gerichtet sind, reichen (siehe Zeichnung 5).



Der Raum muss abgedeckt sein, damit verhindert wird, dass sich ein Rad darin einhängt.

4.6.Kotflügel

Fest angebrachte Kotflügel sind an den Hinterrädern vorgeschrieben. Sie müssen die Räder in wirksamer Weise über mindestens ein Drittel ihres Umfanges sowie über die ganze Reifenbreite überdecken und, ohne Fahrer an Bord, mindestens bis 3 cm unterhalb der Radmittellachse der Hinterräder hinabreichen. Falls die Kotflügel einen Teil der Karosserie darstellen bzw. ganz oder teilweise von Karosserieteilen überragt werden, muss sichergestellt werden, dass die Kotflügel gemeinsam mit der Karosserie oder die Karosserie allein noch obigen Schutzbedingungen entsprechen.

Die Kotflügel dürfen weder Perforationen noch scharfe Winkel aufweisen. Wenn sie verstärkt werden müssen, darf hierzu nur Rundeisen mit einem Durchmesser von maximal 10 mm oder ein Rohr mit einem Durchmesser von maximal 20 mm verwendet werden.

Keinesfalls darf die Kotflügelverstärkung eine getarnte Rammvorrichtung darstellen.

4.7.Fahrgastraum und Sitz

4.7.1.Frontgitter

Ein Metallgitter ist vorgeschrieben, das die gesamte Fläche der Windschutzscheibenöffnung abdeckt. Die Maschenweite muss zwischen 10 mm x 10 mm und 25 mm x 25 mm groß sein und der Draht, aus dem die Maschen bestehen, muss mindestens 1 mm dick sein.

4.7.2.Sitz

Ein fest eingebauter Sitz mit Kopfstützen ist vorgeschrieben. Die Funktion der Kopfstütze kann auch die Trennwand übernehmen.

4.7.3.Dach

Über dem Fahrer ist ein flaches (Toleranz 5 mm), geschlossenes Dach vorgeschrieben. Das Dach muss aus mindestens 1 mm dicken Metall bestehen und sicher mit dem Überrollkäfig verbunden sein.

4.7.4.Cockpit und Fahrzeugboden

Kein Teil des Cockpits oder ein darin befindliches Teil darf scharfkantig oder spitz sein. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Vorsprünge, die eine Verletzungsgefahr für den Fahrer darstellen könnten, vermieden werden. Die beiden Überrollbügel müssen hoch genug sein, damit eine gedachte Linie von den oberen Teilen des Hauptbügels bis zum vorderen Bügel mindestens 5 cm über dem obersten Punkt des Fahrerhelms vorbeigeführt, wenn der Fahrer sich in normaler Fahrerposition befindet, den Helm aufgesetzt und die Sicherheitsgurte angelegt hat.

Es darf sich kein mechanisches Teil des Antriebssystems und der Radaufhängung im Cockpit befinden.

Für die beiden Seitenöffnungen am Cockpit ist ein Schutz wie nachfolgend erläutert vorgeschrieben:

Diese Öffnungen müssen komplett geschlossen sein, um zu verhindern, dass die Hände oder Arme hindurchgeführt werden. Dies muss ausgeführt werden, entweder durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 2 mm betragen muss oder durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von mindestens 10 mm x 10 mm und höchstens 25 mm x 25 mm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 1 mm betragen muss. Vorgenannte Gitter sind durch zwei Scharniere oben zu befestigen und muss am unteren Ende eine

außen liegende Schnelllösevorrichtung aufweisen, die auch vom Inneren des Fahrzeugs aus zugänglich sein muss (zu diesem Zwecke kann eine Öffnung vorgesehen werden), so dass das Gitter waagrecht aufgestellt werden kann.

Es muss ein geschlossener Cockpitboden (ohne Öffnungen bzw. Perforationen) aus Metall mit einer Mindestdicke von 2 mm vorhanden sein. Dieser Boden muss sich nach hinten mindestens bis zur Trennwand hinter dem Sitz erstrecken.

4.8. Beleuchtungsanlage / Rücklicht und Bremslichter

Im Heckbereich sind eine Staubleuchte und zwei Bremsleuchten gut sichtbar anzubringen. Die Leuchten sind rot und haben je eine Leistung von 21 Watt oder gleichwertige LEDs. Das Staublicht muss beim Einschalten der Zündung als Dauerlicht funktionieren.

4.9. Batterie

Die Batterie muss sicher befestigt und die Pole isoliert sein. Bei Verwendung einer Nassbatterie muss diese gegen Auslaufen von Batteriesäure durch einen Behälter gesichert sein.

4.10. Unterschutz

Unter dem kompletten Fahrzeug sind Unterschutzvorrichtungen empfohlen, welche nicht über die Kontur der Karosserie hinausragen dürfen. Ein Ölwannenschutz ist vorgeschrieben.

4.11. Leitungen

Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen gegen Zerstörung (Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw.) und die Kraftstoffleitungen auch innerhalb des Fahrgastraumes gegen Brandgefahr geschützt sein. Innerhalb des Fahrgastraumes dürfen mit Ausnahme der Bremsleitungen die Leitungen keine Verbindungen aufweisen.

4.12. Kraftstofftank

Der Kraftstofftank (Inhalt max. 10 Liter) muss ausreichend befestigt und geschützt sein. Er muss eine Entlüftung haben, die unter den Fahrzeugboden geführt wird. In keiner Lage des Fahrzeuges darf Benzin aus dem Tank oder der Entlüftung austreten. Der Tankstutzen darf nicht über die Karosserie hinausragen.

4.13. Kraftstoffe und Öle

Bei Rennen zur SWASV dürfen nur handelsübliche Kraftstoffe und Öle verwendet werden. Ölzusätze und Obenschmieröle (Additive) sind nur dann erlaubt, wenn sie die Oktanzahl des verwendeten Kraftstoffs nicht erhöhen.

Der Veranstalter hat das Recht auf Überwachung und Überprüfung des verwendeten Kraftstoffs. Bei Verstößen kann der/das Teilnehmer/Fahrzeug von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.14. Rückspiegel

Es muss mindestens ein funktionstüchtiger Rückspiegel angebracht sein.

4.15.Startnummern

Jedes Fahrzeug muss die Startnummern auf jeder Seite einer aufgesetzten Dachtafel aufweisen. Die Nummer auf dem Dach muss auf einer senkrechten Tafel ohne scharfe Kanten in einer Linie mit der Fahrzeuglängsachse dauerhaft befestigt sein. Die Tafel muss mindestens 20 cm x 20 cm groß sein. Die Höhe der Ziffern muss mindestens 16 cm, die Strichstärke mindestens 3 cm betragen, wobei schwarze Zahlen auf weißem Grund verwendet werden müssen.

Ferner muss an der Frontscheibe/Gitter an der äußeren rechten Seite zusätzlich die Startnummer angebracht werden. Mindestgröße 10 cm pro Ziffer (Strichstärke mindestens 1cm).

Die Startnummern haben während der gesamten Veranstaltung stets lesbar zu sein. Für die Kennzeichnung seines Fahrzeuges ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

4.16.Sicherheitsausrüstung

4.16.1.Abschleppöse

An jedem Fahrzeug muss vorne und hinten ein Abschlepphaken angebracht werden, der farblich markiert sein muss.

Der Abschlepphaken darf nicht über die Karosserie hinausragen.

Der Fahrer ist für das Anhängen seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.

4.16.2.Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Er muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen, usw.) und auch den Motor unterbrechen. Es muss eine funksichere Ausführung und von innen und außen bedienbar sein.

Er ist durch einen roten Blitz von außen zu kennzeichnen.

4.16.3.Sicherheitsgurt

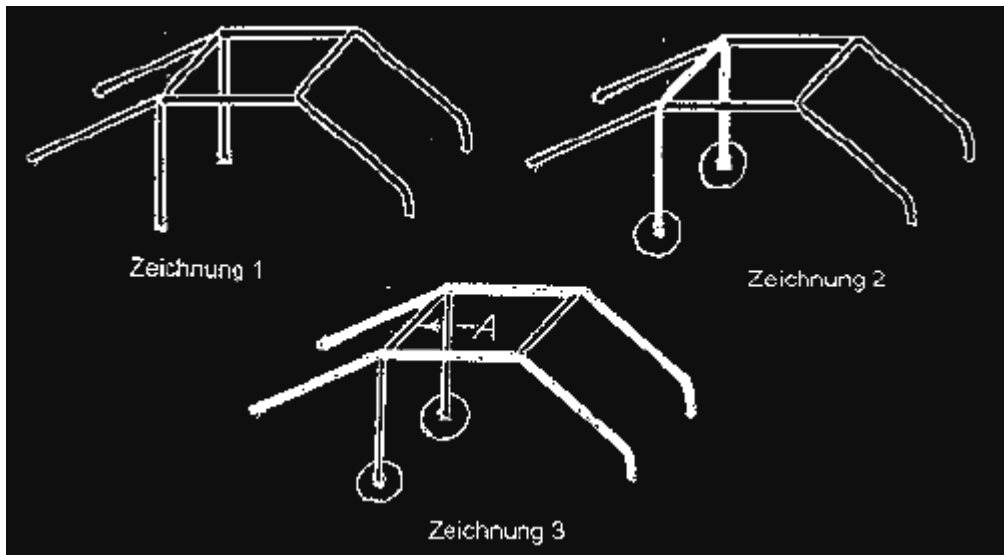
Es ist min. ein 5-Punkt-Sicherheitsgurt vorgeschrieben.

4.16.4.Überrollkäfig

Vorgeschrieben sind Stahlrohre mit kreisrundem Querschnitt und den Mindestabmessungen von 38 mm x 2,5 mm oder 40 mm x 2 mm (Außendurchmesser und Wandstärke) für den Hauptbügel und 30 mm x 2 mm für die übrigen Rohre.

Als Material ist nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm² vorgeschrieben.

Andere Stähle oder Rohrdimensionen sind nur dann erlaubt, wenn ein Zertifikat eines ASN (z. B. DMSB) vorgelegt wird. Der Überrollkäfig muss mindestens wie in Zeichnung 1 dargestellt ausgeführt sein. Die daran anschließenden Streben werden dem Fahrgestell zugeordnet. Der Hauptbügel muss wie in Zeichnung 2 oder 3 ausgeführt sein.



Die in Zeichnung 2 und 3 fett schwarz dargestellten Streben zeigen den Hauptbügel und müssen durchlaufend sein.

Die mit einem "A" gekennzeichnete Strebe ist eine eingesetzte Strebe und wird dem Hauptbügel zugeordnet.

Die mit einem Kreis markierten Streben / Befestigungen müssen bis zur Ebene des Fahrzeugbodens reichen.

4.16.5. Trennwand

Zwischen Cockpit und Motor muss eine geschlossene Trennwand aus Metall vorhanden sein, welche vom Cockpitboden bis zum Dach reichen muss.

4.17.Räder und Reifen

4.17.1.Räder

Ausschließlich Räder aus Stahl oder Aluminiumlegierung sind erlaubt.

Darüber hinaus sind die Räder freigestellt, wobei die maximale Gesamtlänge und Gesamtbreite des Fahrzeuges jedoch nicht überschritten werden darf.

4.17.2.Reifen

Die Reifen sind freigestellt.

Anti-Gleitmittel wie Spikes oder Ketten etc., sowie Zwillingsbereifung ist verboten.

4.18.Sicherheitsbestimmungen für den Fahrer

Ab der Saison 2017 wird nicht nur ein feuerhemmender Anzug, wie bisher verlangt, sondern eine komplette feuerhemmende Fahrerausrüstung, ab FIA-Norm 8856/2000 vorgeschrieben. Dazu gehören:

- Anzug
- Handschuhe
- Unterwäsche/Sturmhaube/Socken
- Schuhe

Laut DMSB Vorschrift Kapitel III 2. Feuerfeste Bekleidung.

Regenkombi ist wegen des Brandschutzes nicht zugelassen, es sei denn es entspricht der FIA-Norm 8856/2000.

Helm mit Visier oder Schutzbrille sind vorgeschrieben. Handschuhe und Nackenstütze oder HANS®-System sind Pflicht.

Der Sicherheitsgurt ist anzulegen und der Helm aufzusetzen, bevor die Rennstrecke befahren wird.

5.Spezielle Fahrzeugbestimmungen nach Gruppen/Klassen

5.1.Juniorklasse 2CV / 2Zyl. 500 ccm bis 34 PS

5.1.1.Mindest-Fahrzeuggewicht

Das Mindestgewicht beträgt 280 kg.

Das Gewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten sein. Es wird ermittelt ohne Fahrer und ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff oder anderen Flüssigkeiten. Gegebenfalls wird das Fahrzeug vor dem Wiegen gereinigt.

5.1.2.Motor

Es sind folgende Motoren zugelassen:

Serienmäßige 2 CV-Motoren. Zu vorstehend genannter Regelung steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

Zum Zwecke einer besseren Motorkühlung wird die Anbringung von Lufthutzen bzw. Luftleitblechen empfohlen.

Bei 2 CV-6 Motoren darf die Zylinderbohrung auf max. 77,0 mm vergrößert werden. Der serienmäßige Hub von 70,0 mm muss beibehalten werden. Der max. zulässige Hubraum darf 652 ccm nicht überschreiten. An diesem Motor sind die Kolben freigestellt.

Die Zündanlage und das Schwungrad sind freigestellt.

Außerdem zugelassen sind serienmäßige 4-Takt-Otto-Motoren ohne Aufladung mit einem Hubraum von maximal 500 ccm, max. 2 Zylindern mit einer Leistung von max. 34 PS (25kW) +5%.

Luftfilterelement und Luftfiltergehäuse, Wasser- und Ölkühler sowie deren außerhalb des Motors liegende Leitungen sind freigestellt.

Im Sinne dieses Reglements werden folgende Bauteile dem Motor zugerechnet:

- Motorblock und - Zylinderkopf
- Ansaugtrakt ab Drosselklappengehäuse
- Gemischaufbereitung
- Steuergerät
- Lichtmaschine
- Wasserpumpe
- Anlasser

Der Motor muss entweder aus einem PKW oder einem Motorrad stammen, welcher bzw. welches in einer Stückzahl von mindestens 1000 identischen Einheiten gebaut wurde. Zu vorstehend genannten Regelungen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

Die Drosselklappen- bzw. Schieberbetätigung muss mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgeführt sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung bzw. des Gaszuges, durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder, ein Schließen der Drosselklappen bzw. Schieber bewirkt.

5.1.3.Kraftstoffpumpen

Für 2CV Motoren gilt: Die mechanische Kraftstoffpumpe (Originalbauweise) muss beibehalten werden.

5.1.4.Getriebe und Kraftübertragung

Es ist ausschließlich Hinterradantrieb zulässig. Der Antriebsstrang ist freigestellt.

Der Antrieb vom Motor bis zu den Rädern darf jedoch ausschließlich mechanisch erfolgen.

Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.

Für 2CV Motoren gilt: Zugelassen sind sowohl Schaltgetriebe mit maximal vier Vorwärtsgängen als auch Vario-Getriebe (mit Riemen und Riemenscheibe). Sequentielle Schaltgetriebe sind nicht erlaubt.

Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.

Ein funktionstüchtiger Rückwärtsgang welcher vom Fahrer in normaler Sitzposition geschaltet werden kann, ist bei beiden Motorvarianten vorgeschrieben.

5.1.5.Differential

Das Differential ist freigestellt.

5.1.6.Bremsanlage

Eine auf die Hinterräder wirkende hydraulische Bremsanlage ist vorgeschrieben. Die Verwendung einer zusätzlichen Vorderradbremse ist freigestellt.

5.1.7.Lenkung

Ausschließlich die Vorderräder dürfen über ein kreisrundes oder ovales Lenkrad mit geschlossenem Kranz lenkbar sein.

5.2.Juniorklasse 2Zyl. 500 ccm bis 62 PS

5.2.1.Mindest-Fahrzeuggewicht

Das Mindestgewicht beträgt 300 kg.

Das Gewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten sein. Es wird ermittelt ohne Fahrer und ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff oder anderen Flüssigkeiten. Gegebenfalls wird das Fahrzeug vor dem Wiegen gereinigt.

5.2.2.Motor

Zugelassen sind serienmäßige 4-Takt-Otto-Motoren ohne Aufladung mit einem Hubraum von maximal 500 ccm, max. 2 Zylindern mit einer Leistung von max. 62 PS (46kW) +5% zugelassen. Luftfilterelement und Luftfiltergehäuse, Wasser- und Ölkühler sowie deren außerhalb des Motors liegende Leitungen sind freigestellt.

Im Sinne dieses Reglements werden folgende Bauteile dem Motor zugerechnet:

- Motorblock und - Zylinderkopf
- Ansaugtrakt ab Drosselklappengehäuse
- Gemischaufbereitung
- Steuergerät
- Lichtmaschine
- Wasserpumpe
- Anlasser

Der Motor muss entweder aus einem PKW oder einem Motorrad stammen, welcher bzw. welches in einer Stückzahl von mindestens 1000 identischen Einheiten gebaut wurde. Zu vorstehend genannten Regelungen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

Die Drosselklappen- bzw. Schieberbetätigung muss mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgeführt sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung bzw. des Gaszuges, durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder, ein Schließen der Drosselklappen bzw. Schieber bewirkt.

5.2.3.Getriebe und Kraftübertragung

Es ist ausschließlich Hinterradantrieb zulässig. Der Antriebsstrang ist freigestellt.

Der Antrieb vom Motor bis zu den Rädern darf jedoch ausschließlich mechanisch erfolgen.

Ein funktionstüchtiger Rückwärtsgang welcher vom Fahrer in normaler Sitzposition geschaltet werden kann, ist vorgeschrieben.

Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.

5.2.4.Differential

Das Differential ist freigestellt.

5.2.5.Bremsanlage

Eine auf alle vier Räder wirkende hydraulische Bremsanlage ist vorgeschrieben. Eine Feststellbremse ist empfohlen.

5.2.6.Lenkung

Ausschließlich die Vorderräder dürfen über ein kreisrundes oder ovales Lenkrad mit geschlossenem Kranz lenkbar sein.

5.2.7.Kraftstoffpumpen

Kraftstoffpumpen dürfen ausschließlich in Funktion sein, wenn der Motor läuft oder während des Startvorgangs.

5.3. Cross Kart Klasse 650 ccm

5.3.1.Mindest-Fahrzeuggewicht

Das Mindestgewicht beträgt 300 kg.

Das Gewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten sein. Es wird ermittelt ohne Fahrer und ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff oder anderen Flüssigkeiten. Gegebenfalls wird das Fahrzeug vor dem Wiegen gereinigt.

5.3.2.Motor

Es sind ausschließlich 4-Takt-Otto-Motoren zugelassen.

Das Hub-Bohrungsverhältnis darf nicht verändert werden. Anbauteile sind freigestellt.

Der max. zulässige Hubraum ist 650 ccm und die Zylinderzahl ist auf max. 4 begrenzt.

Die Motoren dürfen nur mit Originalteilen des Herstellers aufgebaut werden.

Der Motor muss entweder aus einem PKW oder einem Motorrad stammen, welcher bzw. welches in einer Stückzahl von mindestens 1000 identischen Einheiten gebaut wurde. Zu vorstehend genannten Regelungen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

Die Drosselklappen- bzw. Schieberbetätigung muss mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgeführt sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung bzw. des Gaszuges, durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder, ein Schließen der Drosselklappen bzw. Schieber bewirkt.

5.3.3.Getriebe und Kraftübertragung

Es ist ausschließlich Hinterradantrieb zulässig. Der Antriebsstrang ist freigestellt.

Der Antrieb vom Motor bis zu den Rädern darf jedoch ausschließlich mechanisch erfolgen.

Ein funktionstüchtiger Rückwärtsgang welcher vom Fahrer in normaler Sitzposition geschaltet werden kann, ist vorgeschrieben.

Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.

5.3.5.Differential

Das Differential ist freigestellt.

5.3.6.Bremsanlage

Eine auf alle vier Räder wirkende hydraulische Bremsanlage ist vorgeschrieben. Eine Feststellbremse ist empfohlen.

5.3.7.Lenkung

Ausschließlich die Vorderräder dürfen über ein kreisrundes oder ovales Lenkrad mit geschlossenem Kranz lenkbar sein.

5.3.8.Kraftstoffpumpen

Kraftstoffpumpen dürfen ausschließlich in Funktion sein, wenn der Motor läuft oder während des Startvorgangs.

6.Allgemeine Bestimmungen

6.1.Kraftstoffe und Öle

Bei Rennen zur SWASV dürfen nur handelsübliche Kraftstoffe und Öle verwendet werden. Ölzusätze und Obenschmieröle (Additive) sind nur dann erlaubt, wenn sie die Oktanzahl des verwendeten Kraftstoffs nicht erhöhen.

Der Veranstalter hat das Recht auf Überwachung und Überprüfung des verwendeten Kraftstoffs. In Zweifelsfällen ist der vom Veranstalter gestellte Kraftstoff zu verwenden. Bei Verstößen kann der/das Teilnehmer/Fahrzeug von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

6.2.Nennungen

Die Nennungen sind auf den offiziellen Nennungsformularen der jeweiligen Veranstalter abzugeben. Mit der Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer die Ausführungsbestimmungen der SWASV an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Wechsel des Fahrzeugs oder des Fahrers muss durch Umnennung dem Veranstalter gemeldet werden und ist nach Beginn der Veranstaltung (Beginn Zeittraining) nicht mehr möglich.

Nennungen können ohne Angabe von Gründen durch den Veranstalter abgelehnt werden. Dies darf allerdings nur in Rücksprache mit dem Vorstand der SWASV erfolgen.

Das Nenngeld wird nicht erstattet, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden muss. Nenngeld ist Reuegeld.

Das Nenngeld wird erstattet bei Zusammenlegung von zwei Klassen, wenn der Teilnehmer in beiden Klassen genannt hat. Eine Klassenzusammenlegung ist bei weniger als 5 Nennungen in einer Klasse möglich.

Wird die Veranstaltung verlegt, behält sich der Veranstalter das Recht auf Rückzahlung vor. Bei Rückzahlung muss für die verlegte Veranstaltung eine neue Nennung abgegeben werden.

Das Nenngeld beträgt zurzeit pro Nennung 50,- €. Nur in den Klassen der Cross Kart Junioren beträgt das Nenngeld 40,- €. Für Nachnennungen wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Nennungsschluss ist jeweils eine Woche vor einer Veranstaltung.

6.3. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Teilnehmern (Fahrer, Helfer etc.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Teilnehmer verzichtet unter Ausschluss des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

- den Veranstalter, dessen Beauftragten, Sportwarte und Helfer
- Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

6.4. Wertung – Punkte

6.4.1. Allgemeines

Gewertet werden alle Fahrzeuge, die mindestens 50 % des Wertungslaufs vollendet haben und die Zielflagge durchfahren haben.

6.4.2. Rennleitung

Der Rennleiter wird bei jeder Veranstaltung, die zur Südwestdeutschen Auto-Cross Meisterschaft gewertet wird, von der SWASV gestellt. Die Rennleitung besteht i.d.R. aus 3 Personen (1 Rennleiter, 2 Sportkommissare), wobei die beiden Sportkommissare vom jeweiligen Veranstalter ernannt werden müssen. Die Sportkommissare müssen außerdem vor Beginn der Veranstaltung dem Vorstand der SWASV namentlich benannt werden.

6.4.3. Zeittraining und Start

Es wird ein Zeittraining gefahren. Der stehende Start ist bei allen Veranstaltungen zur SWASV vorgeschrieben. Ausnahmegenehmigungen, wie in Pfeffelbach mit fliegendem Start, können nur von den Verantwortlichen der SWASV erteilt werden. Die Startaufstellung für den 1. Vorlauf wird durch ein Zeittraining (3 gezeitete Runden pro Fahrer, wobei die beste gewertet wird) ermittelt. Die Startaufstellung für den 2. Vorlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 1. Vorlaufs. Die Startaufstellung für den Endlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 2. Vorlaufs. Bei Klassenzusammenlegung erfolgt die Startaufstellung ebenfalls nach der Reihenfolge der gefahrenen Zeiten. Die zusammengelegten Klassen werden jedoch getrennt gewertet.

Fehlt ein Fahrzeug beim Start, bleibt der Startplatz frei.

6.4.4.Punkteschlüssel

Gewertet wird nach folgendem Punkteschlüssel:

Platzierung	Punkte Vorläufe	Punkte Endlauf
1.	10	20
2.	9	16
3.	8	14
4.	7	12
5.	6	10
6.	5	8
7.	4	6
8.	3	4
9.	2	2
10.	1	1

6.4.5.Rennabbruch

Bei Rennabbruch gilt folgendes:

Wenn mehr als 75% der Runden absolviert sind, wird das Rennen als beendet gewertet. Gewertet wird die letzte Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs fällt aus der Wertung. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Sind weniger als 75% der Runden absolviert, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht der Zieldurchfahrt in der Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hinten angestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Bei Rennabbruch in der 1. Runde, wird das Rennen neugestartet. Startaufstellung entspricht dem Ergebnis des Zeittrainings bzw. Vorlauf. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hinten angestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

6.4.6.Frühstart

Bei Frühstart gilt folgendes:

Der Verursacher wird beim ersten Mal verwarnt, beim zweiten Mal wird er auf den letzten Startplatz gestellt. Der freigewordene Startplatz bleibt frei.

6.4.7.Superfinale

Es werden 2 Superfinale mit je 12 Runden gefahren.

Bei den Cross Karts ist nur die Klasse bis 650 ccm zur Teilnahme berechtigt.

Aufteilung des Superfinals in:

- 1.Käferklasse, Serientourenwagen, Tourenwagen, Supertourenwagen und Lady Cup
- 2.Spezialtourenwagen, Cross Karts 650ccm und Spezial Auto-Cross.

Der Erste, Zweite und Dritte aus jeder Klasse ist für das Superfinale qualifiziert, der 4. und 5. kann aufrücken.

6.5.Preise und Pokale

6.5.1.Pokale

Pokale werden bis zum 5. Platz ausgegeben. Höchstens jedoch bis zum vorletzten. Maßgebend sind die abgegebenen Nennungen pro Klasse (z.B. 4 abgegebene Nennungen: 3 Pokale wenn 3 Fahrzeuge das Ziel erreichen, kommen nur 2 ins Ziel erhalten nur diese beiden Pokale). Im Superfinale gilt das gleiche.

Bei Klassenzusammenlegung werden Pokale und Preisgelder nur einmal, nach Zieleinlauf vergeben.

6.5.2.Preisgeld

Als Mindest-Preisgeld werden festgelegt:	1.Platz 60€	2.Platz 40€	3.Platz 20€
Bei mehr als 130 Nennungen:	1.Platz 75€	2.Platz 50€	3.Platz 25€
Im Superfinale pro Lauf:	1.Platz 100€	2.Platz 75€	3.Platz 50€

6.6.Papier- und Technische Abnahme

6.6.1.Papierabnahme

Bei der Papierabnahme sind vom Fahrer vorzulegen:

- Nennungsformular im Original (alternativ kann das Fax vor Ort unterschrieben werden)
- Nenngeld, falls nicht vorher gezahlt
- Wagenpass
- Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Fahrern/innen

Die Papierabnahme kann durch Helfer erfolgen.

6.6.2.Technische Abnahme

Zur Technischen Abnahme hat der Fahrer/die Fahrerin persönlich mit dem Fahrzeug zu erscheinen. Er ist verpflichtet die komplette feuerhemmende Fahrerausrüstung und den Wagenpass mit zur technischen Abnahme zubringen.

Fahrzeuge, die nicht den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder Fahrer, die nach Anweisung ohne Ausrüstung erscheinen, erhalten keine Abnahme und werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

Stellt das Abnahme-Personal lediglich einen Mangel am Fahrzeug fest, so kann dieser nachgebessert werden und das Fahrzeug erneut zur Abnahme vorgeführt werden. Kann der Mangel (gravierende oder sicherheitstechnische Mängel) nicht rechtzeitig oder vollständig behoben werden, kann das Fahrzeug nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Fahrzeuge, die während der Veranstaltung durch einen Unfall oder Überschlag beschädigt werden, müssen vor einem erneuten Start zur Nachabnahme vorgeführt werden.

Werden während der Veranstaltung unzulässige Änderungen vorgenommen, führt dies zum Ausschluss des Fahrers und des Fahrzeugs.

Die technischen Kommissare haben jederzeit das Recht Fahrzeuge zu kontrollieren.

Die technische Abnahme muss an einem abgesperrten Platz stattfinden (Veranstalter weist einen Platz aus). Zuschauer sind der technischen Kontrolle fernzuhalten.

Die erfolgreiche technische Kontrolle des Fahrzeugs wird durch einen Aufkleber sichtbar gemacht, der während der gesamten Veranstaltung stets lesbar sein muss.

Hierzu ist eine mindestens 20x20cm große Dachfläche in Fahrtrichtung vorne links zur Verfügung zu stellen, die frei von Werbung und Designs zu halten ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Aufkleber bis zur nächsten technischen Kontrolle wieder zu entfernen.

6.6.3.Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht.

Strafmaß bei nicht Beachtung:

Der Fahrer erhält für den nächsten Wertungslauf keine Punkte. Der in diesem Lauf erreichte Startplatz bleibt jedoch für den nächsten Lauf erhalten.

Bei Doppelnennungen zählt ebenfalls nur der Erste, auf die Fahrerbesprechung folgende, Lauf.

6.6.4.Zeitplan

Wird vom Veranstalter bekanntgegeben.

6.7.Flaggen

6.7.1.Flaggenzeichen

Während des Trainings und der Rennen gelten folgende Flaggenzeichen:

Schwarz-Rot-Gold	Start, falls kein Ampelstart
Rot	Rennabbruch, sofort, aber ohne Gefährdung anderer anhalten
Gelb – geschwenkt	Große Gefahr, Überholverbot, zum Anhalten bereitmachen, Geschwindigkeit erkennbar verringern
Gelb – stillgehalten	Gefahr
Blau	Fahrzeug wird überrundet - Platz machen
Schwarz – gerollt	Verwarnung wegen unsportlicher oder gefährlicher Fahrweise
Schwarz – offen	Disqualifikation - sofort Rennstrecke verlassen
Schwarz-Weiß kariert	Zielflagge - Ende des Rennens
Schwarz mit orangem Kreis in der Mitte	Ein Fahrer wird gewarnt, dass sein Fzg. ein technisches Problem hat

6.7.2. Straßmaß schwarze Flaggen

Schwarz offen: Grundsätzlich gilt die Disqualifikation für den Wertungslauf in dem die schwarze Flagge dem Fahrer angezeigt wurde. Je nach Schwere des Vergehens kann die Disqualifikation für den Rest der Veranstaltung ausgesprochen werden. Ob ein Vergehen in dieser Schwere vorliegt wird durch die Rennleitung bestimmt.

Nach 2 Disqualifikationen durch die Anzeige der schwarz offenen Flagge innerhalb einer Saison wird der Fahrer für die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung gesperrt.

Schwarz gerollt: nach 3 Verwarnungen durch die Anzeige einer schwarz gerollten Flagge innerhalb einer Saison wird der Fahrer für die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung gesperrt.

Am Ende einer Saison verfallen die bis dahin erteilten schwarz offenen sowie gerollten Flaggen für die darauffolgende Saison.

6.8. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

6.8.1. Allgemeines

Da die Auflagen der Genehmigungsbehörden an die Veranstalter immer umfangreicher werden, wir uns aber nicht der Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen berauben möchten, sollten folgende Regeln eingehalten werden.

6.8.2. Ordnung

Jeder Teilnehmer hat in seinem Umfeld selbst für die nötige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Veranstalter behält sich vor, ein Pfand in Höhe von 50,- € zu erheben, das bei ordnungsgemäßem Verlassen zurückgezahlt wird.

6.8.3. Umweltschutz und Ruhestörung

Besondere Sorgfalt ist im Umgang mit Öl, Kühlwasser, Batteriesäure, Benzin und Bremsflüssigkeit geboten. Es muss daher unter jedem Fahrzeug eine Kunststoffplane ausgelegt werden. Alternativ kann eine Auffangwanne unter Motor, Getriebe und Differential aufgestellt werden.

Das Reinigen der Fahrzeuge mittels Hochdruckreinigern ist untersagt.

Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgeländes inklusive angrenzender Feldwege gilt für alle Arten von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit, ausgenommen ist lediglich die Rennstrecke während des Trainings und der Rennen. Missachtung führt zum Ausschluss.

Nach 21.00 Uhr ist das Laufen lassen von Motoren untersagt.

Stromaggregate dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr laufen.

Bei der An- und Abfahrt zur Rennstrecke bitte Umsicht und Rücksicht auf Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer nehmen.

6.8.4 Brandschutz

Jedes Team muss einen Feuerlöscher von 6 kg mit sich führen. Maximal 3 Teilnehmer (Fahrzeuge) dürfen sich einen Feuerlöscher teilen. Die Feuerlöscher sind für jeden gut sichtbar am Fahrerlagerplatz der/des Teilnehmer(s) zu platzieren.

6.8.5. Anhänger

Ist ein Anhängerparkplatz ausgewiesen, sind alle Anhänger (ausgenommen Wohnwagen) dort abzustellen.

6.8.6. Alkoholverbot

Für Fahrer gilt während der Veranstaltung Alkoholverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet, Alkoholkontrollen durchzuführen. Grenzwert 0,0‰. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetz wird hingewiesen.

6.8.7. Sonstiges

Das Mitnehmen von Personen in Rennfahrzeugen ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlung wird mit Verwarnung geahndet. Wiederholung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

6.9. Proteste

6.9.1. Allgemeines

Jeder Teilnehmer kann gegen einen Fahrer oder ein Fahrzeug, der/dass im selben Rennen fährt einen Protest einlegen. Proteste gegen den Veranstalter, die Zeitnahme, die Rennleitung oder das Schiedsgericht sind nicht möglich. Ferner sind Sammelproteste nicht zulässig.

6.9.2. Protestgebühr, Verfahren etc.

Jeder Protest ist unter gleichzeitiger Zahlung von 150,- € binnen 30 Minuten nach Ende eines Wertungslaufs bei der Rennleitung einzulegen. Er muss exakt definiert sein, z.B. gegen Motor, Getriebe, Fahrwerk, Reifen etc. Der Protesteinlegende muss einen Haftungs-Vordruck unterschreiben. Ist der Protest begründet, wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls verfällt sie zu Gunsten der SWASV.

Die zur Klärung des Protests benötigten Mittel trägt grundsätzlich der im Protestverfahren Unterlegene. Zur Sicherung der Ansprüche behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Protestgebühr oder den Protestgegenstand (das Fahrzeug) als Pfand zu nehmen. Die entstehenden Kosten sind binnen 7 Tagen zu zahlen. Hält der Protestgegner sich oder sein Fahrzeug nicht zur Klärung bereit, gilt er automatisch als unterlegen und wird disqualifiziert. Der Veranstalter behält sich das Recht einer genauen Untersuchung von Fahrzeugen während der Veranstaltung vor.

Sollten für die Protestbearbeitung weitere Untersuchungen notwendig werden, wird von den technischen Kommissaren eine Kautions festgelegt. Diese ist im Voraus zu zahlen. Sollte der Protesteinlegende die Kautions nicht hinterlegen, verfällt der Protest.

6.10.Meisterschaft

In der SWASV werden folgende Meisterschaften ausgefahren:

Meister der Gruppe 0 Einsteigerklasse

Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen bis 1600 ccm 2wd

Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen über 1600 ccm bis 4000 ccm 2wd

Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen bis 4000 ccm 4wd

Meister der Gruppe 1 Tourenwagen bis 1800 ccm

Meister der Gruppe 1 Supertourenwagen bis 4000 ccm

Meister der Gruppe 2 Spezialtourenwagen bis 1600 ccm

Meister der Gruppe 2 Spezialtourenwagen über 1600 ccm

Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross bis 1600 ccm

Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross über 1600 ccm

Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross bis 2000 ccm, ohne Allrad

Meister der Gruppe 4 Käferklasse bis 1650 ccm

Meisterin der Gruppe 5 Lady Cup

Meister der Cross Kart Junioren bis 14 Jahre

Meister der Cross Kart Junioren 14 bis 18 Jahre

Meister der Cross Kart Klasse 650ccm

Meister Superfinale der Serientouren- und Tourenwagen

Meister Superfinale der Spezialtouren- und Spezial Autocross und Cross-Kart Senioren Fahrzeuge

Für die Meisterschaft wird jede Veranstaltung zur SWASV gewertet, soweit sie den entsprechenden Status erhält. Der Status kann nachträglich aberkannt werden. Veranstaltungen zur SWASV werden zu Beginn des Meisterschaftsjahres bekannt gegeben. Gewertet zur Meisterschaft werden nur die Fahrer, die an mindestens 55% der Veranstaltungen teilgenommen haben.

7.Sonstiges

Bei Unklarheiten stehen Ihnen unsere Ansprechpartner ab 18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

7.1.Technische Kommissare

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

7.2.Ansprechpartner der SWASV

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

7.3.Ansprechpartner der Vereine

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com